

hätte, sodass daher von einer für den Schadenseintritt kausalen widerrechtlichen Unterlassung des Beklagten im Sinne von Art. 41 OR keine Rede sein kann. Nicht durch die Strassenanlage, sondern einzig durch die Runse ist der gefahrdrohende Zustand geschaffen und der Schaden verursacht worden. Eine Pflicht zur Abwendung dieser Runsengefahr aber könnte sich nur aus dem öffentlichen kantonalen Recht ergeben. Dem Kanton steht es frei, über die privatrechtlichen Beziehungen hinaus eine erhöhte Pflicht zur Überwachung öffentlicher Strassen zu statuieren, in welchem Falle sich die Rechtsfolgen der Verletzung dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht nach kantonalem öffentlichem Recht beurteilen. Allein der Kläger hat selbst zugegeben, dass im Kanton Glarus keinerlei Vorschriften über die Überwachung der Strassen und Brücken bestehen und daher von den Organen des Staates auch schlechterdings nicht verletzt sein können. Übrigens würde das Aufstellen von Wachen zur Zeit von Runsengefahr praktisch wohl kaum durchführbar sein angesichts der damit für jene verbundenen Lebensgefahr und des Umstandes andererseits, dass der Zeitpunkt des Ausbruches und des Laufes der Runse gar nicht voraussehbar ist. Dass sodann blosse Warnungstafeln insbesondere von Autofahrern wenig beachtet zu werden pflegen, ist Erfahrungstatsache. Wer im Gebirge reist, muss sich auf solche Gefahren gefasst machen und selbst Vorsorge gegen sie treffen. Hier kann in der Tat nur auf die Vernunft und Vorsicht der Reisenden abgestellt werden. Die Ausserachtlassung der erforderlichen aussergewöhnlichen Aufmerksamkeit auf die örtlichen Verhältnisse im Gebirge geschieht auf die Gefahr dessen, dem sie zur Last fällt. Einen Anspruch darauf, gewarnt und unterrichtet zu werden, hat derjenige, der Gebirgsstrassen benutzt, nicht.

Der Vorwurf des Klägers, die Brücke sei absichtlich in dieser Konstruktion erstellt worden zum Zwecke

der Schädigung von Privaten zu Gunsten der Anstösser der Erlenrunse wird durch die Akten in keiner Weise belegt. Für ein vorsätzliches oder auch nur fahrlässiges widerrechtliches Verhalten der Organe des Kantons fehlen alle Anhaltspunkte. Massgebend ist auch hier die Erwägung, dass es sich bei der Abwehr der Runsengefahren um den Kampf gegen eine Naturgewalt handelt, wobei die dem Kanton zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mittel zu einer wirksamen Bekämpfung nicht ausreichen.

Die Klage ist somit grundsätzlich als unbegründet abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

37. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. Juni 1923

i. S. Schweiz. Käse-Union gegen Eicher.

Feststellungsklage: Kantonales oder eidgenössisches Recht massgebend?

A u s l e g u n g eines Ristornovertrages, wonach sich die Käse-Union dem Bezüger gegenüber zur Ausrichtung einer Vergütung von 12 Fr. per 100 Kg. effektiv bezogenen Käses im Umfange eines ziffermässig festgelegten Kontingents verpflichtet hat. Die Freigabe einzelner Käsesorten für den Handel bleibt mangels einer Ausscheidung des Kontingents nach solchen ohne Einfluss auf die Höhe der ristornoberechtigten Quote.

A. — Die Beklagte ist eine im Handelsregister von Bern eingetragene Genossenschaft zum Zwecke des An- und Verkaufes von Käse und andern Molkereiprodukten. Unter der Firma Käse-Union existiert sie seit 27. September 1921; vorher hiess sie « Genossenschaft Schweiz. Käsehandelsfirmen » und noch früher « Genossenschaft Schweiz. Käseexportfirmen ». Ihre Entstehung ist auf die

durch den Ausbruch des Weltkrieges hervorgerufene Lage auf dem schweizerischen Käsemarkt zurückzuführen. Nach Kriegsausbruch stellte das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement den Käseexport unter Kontrolle. Unter Mitwirkung des Bundes schlossen sich sodann die bisherigen Exporteure zur « Genossenschaft Schweiz. Käseexportfirmen » zusammen, die den Zweck verfolgte, ein Verschleudern des Käses ins Ausland zu verhindern und Garantien zur Aufrechterhaltung eines den Produktionskosten angemessenen Preises zu schaffen. Um ihr die Erreichung dieses Zweckes zu ermöglichen, verlieh ihr der Bundesrat das Recht alleiniger Ausfuhr und später als der Käse rationiert wurde, das Einkaufs- und Verkaufsmonopol. Nach § 2 der Statuten der Genossenschaft vom 22. November 1916 wurden nur solche Firmen als Mitglieder neu in dieselbe aufgenommen, « welche in den dem Kriegsausbruche unmittelbar vorangehenden zwei Jahren und während der Kriegsjahre als in der Schweiz domizilierte Exporthäuser regelmässig Käse in Käsereien gekauft und ab eigenen Lagern und auf eigene Rechnung ausgeführt haben, und welche heute noch in der Schweiz niedergelassen sind. » Bei der Schaffung des Einkaufsmonopols wurde die Genossenschaft im Verordnungswege verpflichtet, den Inlandskäsehändlern auf gestelltes Begehren hin eine Vergünstigung zu gewähren in Form einer Ristornovergütung auf dem Kontingent des vor dem Kriege ab Käserei eingekauften und im Migrosverkauf abgegebenen Quantums. Diese Vergünstigung war an die Bedingung geknüpft, dass der bezugsberechtigte Händler seinen Käse ausschliesslich durch die Genossenschaft bezog und ihn zu den vorgeschriebenen, bzw. vereinbarten Bedingungen im Inlande verkaufte. Nach Ziffer 5 der Vorschriften des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 28. März 1916 wurde sie in der Regel auf einem Quantum Käse bewilligt, « das der mittleren Jahresmenge Käse entspricht, die der betreffende Händler in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914 direkt in schweizerischen

Käsereien erworben und laibweise oder in grösseren Posten an Detailgeschäfte oder Konsumenten für den Inlandsverbrauch abgegeben hat. »

Von den Inlandskäsehändlern, die verpflichtet waren, ihren Bedarf bei der Genossenschaft zu beziehen, mithin nicht mehr direkt bei den Käsereien einkaufen durften, schloss sich im Oktober 1915 eine Anzahl unter der Firma « Freie Vereinigung Schweiz. Käsehändler » ebenfalls zu einer Genossenschaft mit Sitz in Langnau, Kt. Bern, zusammen.

Im Jahre 1920 wurde das Einkaufsmonopol der Genossenschaft Schweiz. Käsehandelsfirmen (G. S. K.) aufgehoben. Nach § 2 der Statuten vom 21. April 1920 konnten von da an auch die Inlandshändler der Genossenschaft unter gewissen Bedingungen beitreten. Ein Teil machte von dieser Berechtigung Gebrauch; mit einem andern Teil wurden die Verträge auf Ristornovergütung weiterhin fortgesetzt.

Unterm 31. Juli 1920 schloss auch der Kläger Eicher mit der G. S. K. einen solchen Ristornovertrag ab, mit folgenden für den vorliegenden Streitfall wesentlichen Bestimmungen :

« 1. Der Käsehändler, welcher nach Massgabe der vorgelegten Ausweise, gestützt auf die Bestimmungen der Statuten der G. S. K. und der Statuten für eine Schweizerische Käse-Union, diesen Organisationen beitreten könnte, jedoch auf einen Beitritt verzichtet, kann den zur Bedienung seiner ordentlichen Kundschaft benötigten Käse, soweit es Qualitäten anbetrifft, die von den genannten Organisationen eingekauft werden, von den Mitgliedern derselben beziehen.

2. Die G. S. K. vergütet dem Käsehändler auf seinen Bezügen bis zu 100 % des ab Käserei einkaufsberechtigten Quantums eine Refaktie von 12 Fr. per 100 Kg. Dieses Quantum beträgt 34,666 Kg. Der Käsehändler ist berechtigt, Ware über dieses Quantum hinaus zu beziehen, und die G. S. K. beziehungsweise ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Bestellungen zu

effektuierten. Auf diesen Mehrbezügen wird jedoch eine Refaktie nicht vergütet. Die Auszahlung der Refaktie erfolgt jeweilen monatlich durch die G. S. K. nach Vorlage der Fakturen über die von den Mitgliedern gemachten Bezüge.

3. Sowohl für die Fakturierung wie für die Berechnung der Refaktie ist das effektive Gewicht im Zeitpunkte des Bezuges der Ware massgebend.

4. Der Preis für die vom Käsehändler bezogene Ware richtet sich nach der Grösse des aufs Mal bezogenen Quantums. Für die Bezüge ist der von der G. S. K. jeweilen allgemein festgesetzte Verkaufspreis für das Inland massgebend. Die Verkaufspreise sind während der Vertragsdauer im Inlande so festzusetzen, dass zwischen dem Bezugspreis für ein Abgabequantum von 2500 Kg. aufs Mal und dem Verkaufspreis für Quantitäten von 50 bis 799 Kg. dem Käsehändler ausser der in Art. 2 vorgesehenen Refaktie eine Gewinnmarge verbleibt von 15 Fr. per 100 Kg. Betreffend Tilsiterkäse soll die Gewinnmarge zwischen laibweiser Abgabe und Bezügen von über 800 Kg. 20 Fr. per 100 Kg. betragen.

Bei allen Bezügen können die verschiedenen Käsequalitäten kombiniert werden.

5. Der Käsehändler ist an die von der G. S. K. vorgeschriebenen Verkaufspreise gebunden. Er darf weder unter noch über diesen Preisen verkaufen.

6. Der Käsehändler verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieses Vertrages seinen gesamten Bedarf an Käse, soweit es Qualitäten anbetrifft, die von der G. S. K. gehandelt werden, von dieser, beziehungsweise von ihren Mitgliedern zu beziehen.

Ausserdem steht es dem Käsehändler frei, durch ein Mitglied der G. S. K. ganze Mulchen ab Käserei zu beziehen. Der Vertrag über den Ankauf dieser Mulchen wird zwischen dem Mitgliede der G. S. K. und dem Käseproduzenten abgeschlossen.

7.

8. Während der Dauer dieses Vertrages ist dem Käsehändler die Veräusserung seiner Umsatzquote nicht gestattet.

9.

10. Der gegenwärtige Vertrag geht nach Inkrafttreten der Statuten der Schweizerischen Käse-Union ohne weiteres auf diese letztere über und ist der Käsehändler dieser gegenüber in gleicher Weise wie gegenüber der G. S. K. berechtigt und verpflichtet.

11. Die G. S. K. dauert nach Massgabe ihrer Statuten vom 28. April 1920 bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Schweizerische Käse-Union ihre Tätigkeit aufnimmt, mindestens bis 31. Juli 1921. Für die Schweizerische Käse-Union ist die Dauer vom Zeitpunkte der Einstellung der Einkäufe durch die G. S. K. hinweg auf fünf Jahre vorgesehen.

Die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrages beginnen mit dem 1. August 1920 und dauern während der soeben wiedergegebenen statutarischen Dauer der G. S. K. und der zu gründenden Schweizerischen Käse-Union. »

Mit Zirkular vom 28. April 1922 teilte die Beklagte dem Kläger mit, ab 1. Mai werde die Ablieferungs- und Abnahmepflicht für Tilsiter- und magere Rundkäse aufgehoben und der Handel mit diesen beiden Fabrikaten wieder freigegeben. Dies habe zur Folge, dass sein Ristornokontingent ab 1. August 1922 um die Höhe der die beiden Fabrikate umschliessenden Quote herabgesetzt werden müsse. Die Herabsetzung erfolge also im gleichen Rahmen wie die seinerzeit vorgenommene Erhöhung, nämlich um 32,719 Kg. Das Kontingent für Emmentalerkäse bleibe unverändert und zwar 1947 Kg. Mit Schreiben vom 8. Mai 1922 erhob der Kläger unter Hinweis auf den Vertrag gegen diese Herabsetzung des ristornoberechtigten Kontingents Einspruch. Die Beklagte beharrte aber auf ihrem Standpunkt und teilte in einem Zirkular vom 17. August 1922 den « Vertragshändlern » erneut mit, dass ab 1. August auf den Tilsiterkäsen die Ristornovergütung nicht mehr ausgerichtet werde.

B. — Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger Eicher folgende Begehren gestellt :

« Es sei gerichtlich festzustellen :

1. Dass der zwischen den Parteien unterm 31. Juli 1920 abgeschlossene Vertrag vollinhaltlich in Kraft besteht.

2. Dass namentlich Ziffer 2 des Vertrages unverändert in Kraft bleibe und infolgedessen das sogenannte ristornoberechtigte Quantum zu Gunsten des Klägers nach wie vor 34,666 Kg. betrage.

3. Die dem Verträge vom 31. Juli 1920 widersprechenden Beschlüsse der Organe der Schweiz. Käseunion betreffend Herabsetzung des Ristornokontingentes des Klägers seien gerichtlich als ungültig zu erklären und daher aufzuheben.

4. Die Beklagte sei zu verpflichten, die Ristornoquote des Klägers wieder auf das Quantum von 34,666 Kg. zu erhöhen und dem Kläger bei Bezug von Käse, der bis dahin der Ristornovergütung teilhaftig war, bis zum Quantum von 34,666 Kg. gemäss Vertrag die Refaktie von 12 Fr. per 100 Kg. auszurichten. »

Die Begründung verweist auf die durch die Monopolstellung der Käse-Union geschaffene vollständige Abhängigkeit der Inlandshändler von jener und die Unterbindung der Beziehungen zu den Produzenten. Auch nach Aufhebung des Monopols habe sich dies nicht geändert, da die Käse-Union sich mit den Milchproduzenten und den Käsereiverbänden zu einem Trust zusammengeschlossen habe, der die Monopolstellung der Beklagten im Käsemarkt tatsächlich habe weiterbestehen lassen. Aus dieser Zwangslage heraus seien die Ristornoverträge entstanden, bei denen die Freie Vereinigung Schweiz. Inlandskäsehändler die Interessen ihrer Mitglieder gewahrt habe. Dabei habe es die Meinung gehabt, dass die Ristornovergütung ohne Rücksicht auf die Qualität des vom Inlandshändler bezogenen Käses bezahlt werden sollte. Die Käse-Union habe daher den mit dem Kläger

abgeschlossenen Vertrag für die ganze Dauer inbezug auf das ganze Kontingent zu halten. Von einer Ausscheidung des Kontingents nach den einzelnen Käsesorten finde sich im Vertrag kein Wort.

Demgegenüber nimmt die Beklagte den Standpunkt ein, das in Ziff. 2 des Vertrages festgesetzte Quantum sei nicht eine konstante, sondern eine variable Grösse, die sich reduziere, wenn sich die Voraussetzungen verändern, welche die Grundlage der Bestimmung dieser Quote bildeten. Dies sei der Fall sobald mit bezug auf gewisse bis anhin monopolisierte Käsesorten der Handel — also insbesondere der Einkauf — wieder freigegeben werde. Die Ristornovergütung sei als Entschädigung für den Abbruch der Beziehungen der Inlandshändler mit ihren frühern Lieferanten gewährt worden und habe somit nur einen Sinn für diejenigen Käsesorten, welche unter der Herrschaft des Einkaufsmonopols nicht mehr im freien Handel erhältlich waren und mit bezug auf welche nach Wegfall des Monopols der freie Handel nach den vertraglichen Abmachungen der Käse-Union mit dem Zentralverband Schweiz. Milchproduzenten erschwert war.

C. — Mit Urteil vom 14. Februar 1923 hat das Handelsgericht des Kantons Bern erkannt :

« 1. Klagebegehren 1 ist zugesprochen und es wird festgestellt, dass der zwischen Parteien unterm 31. Juli 1920 abgeschlossene Vertrag vollinhaltlich in Kraft besteht.

2. Klagebegehren 2 und 4 werden im Sinne der Motive abgewiesen.

3. Klagebegehren 3 wird abgewiesen. »

D. — Hiegegen richtet sich die Berufung der Beklagten mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Mit der Vorinstanz ist zunächst die Zulässigkeit des ersten Klagebegehrens um gerichtliche Feststellung,

dass der zwischen den Parteien am 31. Juli 1920 abgeschlossene Vertrag vollinhaltlich in Kraft bestehe, zu bejahen. Das Handelsgericht hat freilich die Entscheidung hierüber wesentlich auf Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts gestützt, sodass sie als der Nachprüfung des Bundesgerichts entzogen erscheinen könnte. Allein das Bundesgericht hat in wiederholten Fällen wenigstens die Frage des Interesses an alsbaldiger Feststellung als solche des eidgenössischen Rechts erklärt, von der Erwägung ausgehend, dass die Frage, ob und in welcher Weise der Richter ein Recht zu schützen hat, eng mit den das betreffende Rechtsverhältnis materiell ordnenden Bestimmungen der Zivilgesetzgebung zusammenhängt (vgl. AS 42 II 699 ff.; 43 II 360 ff.; einschränkend 45 II 462 ff.). Dass hier der Kläger angesichts der teilweisen Bestreitung der Leistungspflicht durch die Beklagte ein rechtliches Interesse daran hat, über deren Bestand durch richterliches Urteil Gewissheit zu erlangen, um sich für sein allfälliges Forderungsrecht die Möglichkeit baldiger Vollstreckung zu sichern, kann keinem Zweifel unterliegen.

2. — Fragen muss es sich danach, ob die Beklagte auf Grund der Freigabe des Tilsiter- und magern Rundkäses zur Herabsetzung der vertraglich festgesetzten Ristornoquote berechtigt war, oder ob sie nicht vielmehr, wie es die Auffassung des Klägers ist, zur ungeschmälerten Aufrechterhaltung dieses Kontingentes während der ganzen Vertragsdauer verpflichtet sei. Nun hat sich die Beklagte selbst nicht auf den Standpunkt gestellt, dass sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass es sich für sie um eine vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus ganz andere, bzw. um eine Leistung handle, die ihr nach Treu und Glauben im Verkehr nicht mehr zugemutet werden dürfe, sodass eine teilweise Befreiung von ihrer Leistungspflicht aus diesem Gesichtspunkte der *clausula rebus sic stantibus* ohne weiteres ausser Betracht fällt und nur zu prüfen bleibt,

ob sich aus dem im Verträge zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen und den begleitenden Umständen die Begründetheit ihrer Darstellung ergebe. Insoweit die Beklagte hiefür zunächst auf den Hinweis auf die Statuten in Art. 1 des Vertrages abstellt, kann mit der Vorinstanz dieser Bestimmung eine Bedeutung in dem von der Käse-Union gewollten Sinne nicht zuerkannt werden. Denn dieser in einem Nebensatz erfolgte Hinweis steht lediglich mit dem den Inlandshändlern ermöglichten Eintritt in die beklagte Genossenschaft in Zusammenhang und berührt die Frage der Festsetzung des ristornoberechtigten Kontingents in keiner Weise. Ebensovienig vermag auch die in Art. 1 weiter enthaltene und in Art. 6 wiederkehrende Bestimmung, wonach der Käsehändler berechtigt, bzw. verpflichtet ist, während der ganzen Dauer des Vertrages seinen Bedarf an Käse, « soweit es Qualitäten anbetrifft, die von der G. S. K. gehandelt werden », von dieser, bzw. ihren Mitgliedern zu beziehen, die von der Beklagten vorgenommene Einschränkung zu rechtfertigen. Diese Bestimmungen deuten freilich darauf hin, dass zwischen dem Ristornokontingent und dem Monopol ein Zusammenhang geschaffen werden wollte, und es dürfte demgegenüber die Berufung des Klägers auf Art. 4 Abs. 4 des Vertrages wohl kaum ins Gewicht fallen, weil sich ihr gewiss zutreffend entgegenhalten liesse, dass unter den « verschiedenen Käsequalitäten » eben immer nur solche verstanden seien, die unter das Monopol fallen. Tatsächlich hat denn auch beim Abschluss des Vertrages das Gesamtquantum in monopolisierten Käsesorten bestanden. Allein auch dies ist nicht schlüssig für die Auslegung des Vertrages im Sinne der Beklagten. Wie die Vorinstanz zutreffend hervorhebt, folgt aus dem Umstande, dass die Beklagte berechtigt ist, gewisse Käsesorten, die sie vordem einkaufte, für den Handel freizugeben und sich insoweit von ihrem Lieferungszwang zu befreien, keineswegs, dass mit dieser Freigabe zugleich die Ansprüche des Klägers auf Ver-

gütung des Ristornos auf seinen Bezügen bis zu 100 % des ab Käserei einkaufsberechtigten, ziffermässig festgesetzten Quantums entsprechend beschränkt werden. Entscheidend fällt in Betracht, dass im Vertrage eine Ausscheidung des Kontingents nach bestimmten Käsesorten nicht erfolgt ist. Die Bezugsberechtigung ist daher nicht an gewisse Qualitäten gebunden, sondern es steht vielmehr dem Abnehmer grundsätzlich die freie Auswahl in bezug auf die verschiedenen von der Beklagten gehandelten Käsesorten im Umfange des vertraglich festgesetzten Gesamtquantums zu; nichts kann ihn hindern, sein Kontingent überhaupt nur in einer einzigen Sorte auszuüben. Nach der nicht bestrittenen Aussage des Klägers konnte er denn auch tatsächlich diejenigen Käsesorten beziehen, die er wollte, wobei er den Ristorno auf dem vertraglich vorgesehenen Gesamtquantum erhielt. Hätte er beispielsweise nur Fettkäse bezogen, so wäre die Sachlage für ihn trotz der Freigabe des Tilsiter- und mageren Rundkäses ohnehin vollständig die gleiche geblieben. Nach der auf prozessualer Beweiswürdigung beruhenden, für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung im angefochtenen Urteil fielen die einzelnen Qualitäten bei Bestimmung des Kontingents auch gar nicht in Betracht. Wie aus den Aussagen des Vertreters der Beklagten, Lustenberger, hervorgeht, wurde anlässlich der Verhandlungen mit den Vertragskontrahenten in Luzern nicht speziell darauf aufmerksam gemacht, dass wenn eine Käsesorte von der Beklagten nicht mehr geführt, die Ristornovergütung entsprechend gekürzt werde, wohl weil man, wie er selbst zugibt, an diesen Fall gar nicht gedacht hat. Berücksichtigt man nun, dass die Beklagte die Vertragsformulare selbst aufgesetzt und darin bei ihrer Machtstellung hauptsächlich ihre Interessen gewahrt hat, so lässt sich der Schluss nicht abweisen, dass der Kläger nach Treu und Glauben annehmen durfte, der Ristorno werde für das ganze Kontingent während der ganzen Vertragsdauer ausgerichtet.

Dass er sich einer Regelung im Sinne der Vertragsauffassung der Beklagten unterzogen hätte, ist kaum wahrscheinlich. Die Freigabe einzelner Käsesorten ist daher in keiner Weise geeignet, eine entsprechende Herabsetzung der ristornoberechtigten Quote zu bewirken. Die Auffassung der Beklagten wäre nur dann begründet, wenn die Zusammensetzung des Kontingents in bezug auf die einzelnen Sorten im Vertrag geregelt, und insofern auch der Ristornoanspruch von der Voraussetzung, dass die Beklagte diese quotenmässig festgelegten Qualitäten führe, abhängig gemacht worden wäre. Mangels einer solchen Ausscheidung aber steht der Ausübung des Kontingents durch den Kläger in der bisherigen Höhe rechtlich nichts entgegen. Dabei ist ohne weiteres klar, und wird auch vom Kläger anerkannt, dass er seinen Ristornoanspruch auf maximal 34,666 Kg. nur insoweit geltend machen kann, als er von der Beklagten, bezw. ihren Mitgliedern effektiv Käse bezieht. Die Berufung erweist sich somit als unbegründet.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 14. Februar 1923 bestätigt.